

Gastkommentar. Der Gesetzgeber täte gut daran, rasch Rahmenbedingungen für KI-Anwendungen zu schaffen. Das hilft, Österreich als Innovationsstandort zu positionieren. Auch das Spannungsfeld zum Datenschutz muss aufgelöst werden.

Hausaufgaben für die künstliche Intelligenz

VON AXEL ANDERL
UND ALEXANDRA CIARNAU

Wien. Seit jeher fasziniert viele die Idee, Maschinen mithilfe von künstlicher Intelligenz (KI) zum Leben zu erwecken. Nach jahrzehntelanger Forschung ermöglichen nun Big-Data-Anwendungen und steigende Rechenleistung, dass KI-Algorithmen enorme Datenmengen analysieren, Muster erkennen und so menschliches Verhalten schneller und besser imitieren. Die Technologie wird z. B. in der Industrie und der medizinischen Diagnose eingesetzt. Sogar im Alltag unterstützt uns KI in Form von Haushaltsrobotern und ermöglicht erste Formen des autonomen Fahrens. Obwohl wir von der gefürchteten Superintelligenz noch weit entfernt sind, eröffnet bereits die schwache KI Einsparungspotenziale im Milliardenbereich.

Die Technologie ist aber mit vielen ethischen, rechtlichen und technischen Herausforderungen verbunden. Wer als Erster diese Hürden überwindet, kann sich als KI-Pionier am Markt durchsetzen.

Prozesse nicht nachvollziehbar

Maschinen besitzen keine Intuition. Sie arbeiten nach fest vorgegebenen Regeln, ermitteln Wahrscheinlichkeiten und treffen auf dieser Basis Entscheidungen. Entwickelt sich die KI laufend weiter, wird sie zunehmend zu einer Blackbox. Genau das ist die größte Schwachstelle der Technologie. KI-Prozesse sind dann nicht mehr nachvollziehbar. Dadurch steigt das Risiko, dass sich Algorithmen irren, aufgrund fehlerhafter Daten Diskriminierung fortschreiben und Aufträge ohne erforderliche Einzelfallabwägung ausführen. Gerade Letzteres kann im Straßenverkehr, in der Medizin oder bei Kreditvergaben fatale Folgen haben. Eine vertrauenswürdige, sichere und erklärbare KI ist daher Grundvoraussetzung für den ethischen Einsatz der Schlüsseltechnologie.

Die EU-Kommission hat im April mit dem Entwurf des „AI Act“ (AI steht für Artificial Intelligence) den weltweit ersten Rechtsrahmen



Ein Roboter informiert auf der Weltausstellung in Dubai über Coronaschutzmaßnahmen.

[AFP/Giuseppe Cacace]

für KI vorgestellt. Dieser soll die Technologie in sichere Bahnen lenken. Die Verordnung sieht mit einem risikobasierten Ansatz unterschiedlich strenge Pflichten vor. Hochrisikoanwendungen müssen z. B. von einem Menschen überwacht werden und auf diskriminierungsfreien Daten beruhen. Der Verordnungsentwurf steckt aber in den Kinderschuhen. Er muss erst abgestimmt und im ordentlichen EU-Gesetzgebungsverfahren angenommen werden. Angesichts der sehr sensiblen Themen wird dies wohl noch einige Zeit dauern.

Nach diesem Startschuss auf EU-Ebene hat auch Österreich im Spätsommer mit der „AI-Mission 2030“ nachgezogen. Die Strategie verfolgt sehr lobenswerte Ziele, wie etwa, KI am Gemeinwohl orientiert einzusetzen. Das Gipfelpapier erschöpft sich allerdings in der Aufzählung bekannter Anwendungsfelder und bloßen Absichtserklärungen. Ein konkreter Maßnahmenplan fehlt. So ist die Finanzierung von Forschungsaktivitäten unklar. Auch vermisst die KI-Szene Anreize für Investoren, wie etwa Prämien. Dadurch läuft Österreich Gefahr, dass Hightechunternehmen ins Ausland abwandern.

Darüber hinaus betont die Regierung die Erforderlichkeit der KI-Regulierung, verweist jedoch vor-

wiegend auf die EU-Gesetzgebung. Dies ist zur Harmonisierung sinnvoll. Es wäre aber auch zu überlegen, wo es auf nationaler Ebene zusätzlicher Maßnahmen bedarf.

KI ist in den Querschnittsmaterien mitzudenken. Das passiert noch nicht wirklich: Die automatische Auswertung von online verfügbaren Datenbanken ist z. B. eine Grundvoraussetzung für die Entwicklung von KI. Sie lebt von der Datenauswertung. Die Urheberrechtlichkeitslinie sieht nun vor, dass Plattformen durch einen ent-

sprechenden Hinweis im Programmcode der Auswertung widersprechen können. Der Entwurf der österreichischen Umsetzung eröffnet nun aber auch die Möglichkeit, den Widerspruch durch nicht automatisierte Mittel (z. B. in AGB) zu erklären. Text- und Data-Mining-Tools könnten damit etwaige Beschränkungen nicht mehr automatisch erkennen. Das ist ein über die Richtlinie hinausgehender Hemmschuh für die heimische KI-Industrie. Ebenso könnte ein großzügiger Gebrauch von DSGVO-

Öffnungsklauseln angedacht werden. Auch die Einbindung der Datenschutzbehörde wäre dringend notwendig, um den Spagat zwischen dem strengen Datenschutzregime und der angestrebten KI-Entwicklung zu schaffen. Die Rechtsunsicherheit könnte mittels Guidelines für Big-Data-Anwendungen minimiert werden.

Ethische Standards notwendig

Auch ethische und technische Standards sind dringend notwendig. Vorbildlich war die deutsche Datenethikkommission, die bereits 2018 Handlungsempfehlungen für den KI-Einsatz ausgearbeitet hat. Hier haben wir großen Aufholbedarf. Schließlich kann die Rechtssicherheit durch die Einrichtung von Regulatory Sandboxes zum Testen von KI-Anwendungen unter Aufsicht der nationalen Behörden erhöht werden. Auch Angebote wie das Datenschutz-Audit-Tool des britischen Information Commissioner's Office können dazu beitragen, dass Unternehmen innovative Produkte entwickeln können.

Es bleibt zu hoffen, dass Österreich nach dem eher theoretischen Positionspapier rasch zur Umsetzung schreitet, damit die selbstgesteckten Ziele erreichbar werden.

Axel Anderl ist Managing Partner, Alexandra Ciarnau ist Rechtsanwältin bei Dorda Rechtsanwälte.

Neue virtuelle Welt, neues Recht?

Gastbeitrag. Der Aufbau des Metaversums gibt Unternehmen viel tiefere Einblicke in die Persönlichkeit der Nutzer. Das wirft Rechtsfragen in vielen Bereichen auf.

VON MARTIN KOLLAR
UND SIMON EWERZ

Wien. Seitdem Mark Zuckerberg angekündigt hat, Facebook in „Meta“ umzubenennen und eine neue virtuelle Realität – das Metaversum – zu entwickeln, ist dieser Begriff in aller Munde. Unser Leben wird sich künftig noch mehr in virtuelle Welten verlagern. Das wirft auch rechtlich neue Fragen auf.

Die Covid-19-Pandemie hat der Digitalisierung einen enormen Schub verliehen. Home-Office und Videokonferenzen sind heute alltäglich. Aber das ist womöglich nur eine Vorstufe zum digitalen Leben in einer virtuellen Realität, dem Metaversum. An diesem Konzept arbeiten große Technologieunternehmen wie Microsoft und Meta. Sie betrachten es als die logische Weiterentwicklung des Internets, wie wir es heute kennen.

Eintauchen zum Interagieren

Aber was ist ein Metaversum überhaupt? Prominente Vordenker wie Matthew Ball definieren das Metaversum als ein Netzwerk von in Echtzeit berechneten virtuellen 3D-Welten, die synchron von einer unbegrenzten Anzahl von Nutzern mit einem individuellen Gefühl der Präsenz erlebt werden können. In einfacheren Worten: Nutzer rufen Anwendungen nicht nur über ein Display ab, sondern verwenden beispielsweise Virtual-Reality-Brillen, um in das Metaversum einzutauchen, sich darin zu bewegen und mit anderen zu interagieren. Es entsteht ein Erlebnis in Raum und Zeit, eine virtuelle Parallelwelt für alle, eine digitale Identität für jeden Einzelnen.

Die Anwendungsmöglichkeiten sind dabei grenzenlos. In der Ausbildung können Schulen und Universität besucht werden. Professionelle Anwendungen ermögli-

chen es Mitarbeitern, gemeinsam am Hologramm eines Prototyps zu arbeiten. Soziale Medien werden zu digitalen Welten, in denen Nutzer gemeinsam Konzerte oder Kinos besuchen. Statt wie heute in Onlineshops zu stöbern, flaniert man im Metaversum über virtuelle Einkaufsstraßen.

Im Metaversum werden Kryptowährungen und digitale Güter – Stichwort Non-Fungible Token (NFT), also einzigartige digitale Objekte, die auf einer Blockchain gespeichert und damit geschützt sind – eine zentrale Rolle einnehmen. Gesellschaftliche Statussymbole werden dabei neu definiert. Denn auch im Metaversum werden Liegenschaften in bester Lage, Kunst oder seltene Sammlerstücke mit hohen Preisen versehen sein. Gerade das Konzept digitaler Wertgegenstände ist zurzeit nur wenigen Menschen ein Begriff.

Viele begegnen der Idee mit großer Skepsis oder belächeln sie sogar. Das von Kritikern oft verwendete Argument, digitale Kunst könne durch Screenshots vervielfältigt werden und sei deshalb wertlos, greift aber zu kurz. Denn dieser Logik folgend wäre auch Leonardo da Vincis Mona Lisa wertlos, weil es unzählige Poster mit demselben Motiv gibt.

Durch das Metaversum werden sich künftig auch neue rechtliche Fragen ergeben, etwa im Bereich Datenschutz. So werden Unternehmen im Metaversum eine noch nie dagewesene Menge personenbezogener Daten verarbeiten. Diese gehen weit über das heute erfasste Nutzungsverhalten auf Websites oder in Apps hinaus. Der Aufbau des Metaversums gibt Unternehmen viel tiefere Einblicke in die Persönlichkeit des Nutzers. Unternehmen können analysieren, wo und wie sich der Nutzer bewegt, auf welche Produkte seine Aufmerksamkeit besonders gerich-

tet ist und welche physiologischen Reaktionen bestimmte Interaktionen auslösen. Die Interoperabilität des Metaversums erfordert zudem, dass Daten zwischen den vernetzten Plattformen ausgetauscht werden. Dadurch wird nicht nur die Ausübung von Informations- und Auskunftsrechten, sondern auch die Zuordnung von Datenschutzverletzungen erschwert.

Grundrechte im Metaversum

Auch in anderen Rechtsbereichen werden sich durch das Metaversum neue Rechtsfragen ergeben, etwa zur wirksamen Rechtsdurchsetzung oder zum Grundrechtsschutz im virtuellen Raum. Das Metaversum wird das heutige Rechtssystem aber nicht grundlegend auf den Kopf stellen. Es hat sich in der Vergangenheit schon oft genug gezeigt, dass unser Rechtssystem auch im Rahmen neuer Technologien im Großen und Ganzen taugliche Lösungen anbietet. In vielen Detailfragen wird sich aber ein (dringender) Regelungsbedarf ergeben.

Nachdem das Metaversum noch am Anfang steht, haben die Gesetzgeber auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene die Möglichkeit, sich auf diese Entwicklung vorzubereiten und den Bedarf für neue Regelungen auszuloten. Dabei sollten auch Lehren aus der Vergangenheit gezogen werden. Denn bei der Entwicklung des Internets zum Massenmedium hinkte die Regulierung oft um Jahre hinterher. Beim Metaversum sollte frühzeitig gehandelt werden, um für Privatpersonen und Unternehmen mehr Rechtssicherheit zu schaffen.

Martin Kollar ist Rechtsanwalt und Partner bei der Jarolim Partner Rechtsanwälte GmbH. Simon Ewerz ist ab Jänner Universitätsassistent am Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht der Universität Wien.

Erfolgreich vermieten,
richtig versteuern

Linde

Beispiele und
Lösungen aus
der Praxis

Steuerleitfaden zur Vermietung

Kohler | Wakounig | Berger |
Aumayr | Reinold

10. Auflage 2021
648 Seiten - gebunden
€ 98,-

Steuern.
Wirtschaft.
Recht.
Am Punkt.

Versandkostenfrei im Webshop
www.lindeverlag.at